

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 80 (1983)

Heft: 3

Artikel: Die Prüfung von Wirtschaftspatentgesuchen für Diskotheken

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838737>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

versucht hatte – ab. Es erklärte, die Genfer Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungssachen habe, als sie grundsätzlich von einem Drittel des Ehefrauenlohnes ausging, aber den beim Ehemann pfändbaren Lohnbetrag auf Fr. 1300.– ansetzte, kein Bundesrecht verletzt und keinen Ermessensfehler begangen.

Dr. R.B.

Die Prüfung von Wirtschaftspatentgesuchen für Diskotheken

Gesichtspunkte der Alkoholbekämpfung und des Jugendschutzes

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat sich geweigert, einem Gesuchsteller ein Patent für eine Diskothek mit Alkoholausschank im Kantonshauptort Altdorf zuzusichern. Das Bundesgericht hat durch einen Entscheid seiner II. Öffentlichrechtlichen Abteilung eine staatsrechtliche Beschwerde des Gesuchstellers im Sinne allgemein interessierender Erwägungen gutgeheissen. Diese setzen Massstäbe für die Behandlung solcher Gesuche, namentlich unter dem Gesichtspunkte des Jugendschutzes.

Richtzahlen

Der Urner Regierungsrat geht von einer gesetzlich nicht festgelegten Richtzahl einer alkoholführenden Wirtschaft auf 200 Einwohner aus. Obschon in Altdorf ein solcher Betrieb auf rund 300 Einwohner entfällt, verwarf er das Gesuch namentlich, weil er angesichts der Konzentration von Wirtschaften im Dorfkern daselbst kein Bedürfnis nach einem weiteren Ausschank sah. Damit versties er gegen kein Gesetz und verliess er auch nicht den Rahmen, den Artikel 32quater der Bundesverfassung den Kantonen für Einschränkungen der Handels- und Gewerbefreiheit im Interesse der Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs setzt. Die Richtzahl von 200 Einwohnern ist ohnehin ungewöhnlich tief, und das Bundesgericht überprüft entscheidende örtliche Gegebenheiten, die den kantonalen Behörden vertrauter sind, nur zurückhaltend. Es vermochte aus diesen Gesichtspunkten nicht gegen den Regierungsratsentscheid vorzugehen.

Differenzierungspflicht

Da es sich aber nicht um ein Gesuch für einen gewöhnlichen Alkoholwirtschaftsbetrieb mit angegliedertem Dancing, sondern um eine besondere Betriebsart handelte, war beim Abklären der Bedürfnisfrage nicht nur zwischen

alkoholführenden und alkoholfreien Betrieben zu unterscheiden. Vielmehr musste der Regierungsrat auch zwischen Untergruppen dieser Hauptkategorien differenzieren. Dies musste auch unter dem Blickwinkel des Kampfes gegen den Alkoholmissbrauch gelten.

Die geplante Diskothek war dazu bestimmt, nur abends von 18 Uhr an geöffnet zu werden. Sie hätte sich von anderen alkoholführenden Betrieben deutlich unterschieden. Neben alkoholischen und alkoholfreien Getränken wären nur Snacks, keine eigentlichen Mahlzeiten, erhältlich gewesen. Der Regierungsrat konnte sich daher laut Bundesgericht nicht mit einer globalen Prüfung des Bedürfnisses nach einer weiteren Alkoholwirtschaft im allgemeinen begnügen und bemerken, dass eine Diskothek neben dem bestehenden Dancing Altdorf als Fremdenort und Tagungszentrum kaum wesentlich fördern werde. Er hatte vielmehr das Bedürfnis nach einer Diskothek mit Ausschank zu prüfen und diese Prüfung nachzuholen.

Dabei konnte es nicht darauf ankommen, ob die kantonale Gesetzgebung eine Patentart für einen derart eingeschränkten Gastgewerbebetrieb vorsieht. Die Handels- und Gewerbefreiheit würde einen generellen Ausschluss einer bestimmten Gewerbe-Untergruppe kaum erlauben.

Störungsquellen konkret klären

Das Bundesgericht pflichtete den vom Regierungsrat geäußerten Bedenken wegen Immissionen, namentlich Störungen der Nachtruhe, an sich bei, hielt aber eine konkrete Abklärung für erforderlich, die bisher unterblieben war. Generelle Überlegungen genügten nicht. Die Frage der Öffnungszeit über die Polizeistunde hinaus kann ohnehin vom Problem der Patenterteilung getrennt behandelt werden.

Jugend und Alkohol

Nicht rechtfertigen lässt sich nach der Auffassung des Bundesgerichtes die Verweigerung eines Wirtschaftspatentes für eine Diskothek allein aus Gründen des Jugendschutzes (Schutz vor der Droge Alkohol), die der Regierungsrat ins Feld geführt hatte. Es liege in der Natur der Sache, dass ein Bedürfnis nach einer Diskothek vor allem bei jungen Leuten besteht. Ist ein solches vorhanden, so könne man die Bewilligung nicht unter Berufung auf die Anliegen des Jugendschutzes verweigern, zumal im vorliegenden Fall der Regierungsrat und der Beschwerdeführer davon ausgingen, die geplante Diskothek richte sich an Personen über dem Alkoholschutzalter. Dieses ist in Uri gesetzlich auf 17 Jahre festgesetzt. Es erschien dem Bundesgericht auch zweifelhaft, ob der Alkoholkonsum der jungen Leute dadurch gefördert werde, dass sie eine Diskothek besuchen können, anstatt sich in herkömmlichen Wirtschaften zu treffen, wo ihnen neben dem Jassen und Diskutieren nichts anderes übrigbleibe als zu trinken.

Dr. R. B.